

VII D.
Hob. 548 c/

Pa. 73
1



Seiner Majestät

höchster König und

n/ daß in Dero Landen
 en läffet / dahero Dieselbe
 edacht seynd / alles nöthige
 vorzuehren, sorgliche Cheurung abge-
 wendet werd entschlossen gewesen / das
 Brandtwein Dieselbe dennoch nach an-
 derweit gesch in brennens noch zur Zeit
 dahin zu lim Brandtwein zu brennen
 berechtiget / als den 4. Theil / dessen was
 sie bishero de so ferne die Brandtwein-
 Brenner er on soll ihnen Brandtwein
 zu brennen u gliche Majestät allen Dero
 Land- und Beambten und Magisträ-
 ten hiermit ction dieses Edicts darnach
 zu verfahren, n ernstlich anzuhalten / nicht
 weniger bey umachen / daß nach Propor-
 tion der vor eil die Siese und Accise er-
 theilet werd t höchst eigenhändig unter-
 schrieben / u entlichen Druck zu besodern
 allergnädig

62

Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow.





Nachdem Seine Königliche Majestät

in Preussen / x. Unser allergnädigster König und

Herr / aus eingekommenen Verichten wahrnehmen / daß in Dero Landen der Mangel an Getreyde sich mehr und mehr spühren lässet / dahero Dieselbe aus Landes-Väterlichen Sorgfalt allergnädigst bedacht seynd / alles nöthige

vorzukehren / wodurch ein moderater Korn-Preiß erhalten / und alle besorgliche Scheurung abgewendet werden möge / und wiewohl Seine Königliche Majestät ansangs entschlossen gewesen / das Brandtwein brennen in Dero Provinzken gänzlich zu untersagen / haben Dieselbe dennoch nach anderweit geschenehen geziemenden Vortrag / den Verboth des Brandtwein brennens noch zur Zeit dahin zu limiciren allergnädigst befohlen ; Nämlich alle diejenigen / welche Brandtwein zu brennen berechtigt / sollen bis zu anderweitigen Verordnung / ein mehrers nicht / als den 4. Theil / dessen was sie bishero debiciren können / hinfuhro zu brennen sich unterstehen / jedoch und so ferne die Brandtwein-Brenner erweislich aus frembden Landen Getreyde herein bringen / davon soll ihnen Brandtwein zu brennen unverbhret seyn ; Wie denn allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät allen Dero Land- und Steuer-Räthen / Krieges- und Grentz-Commisarien / auch Beampten und Magisträten hiermit ausdrücklich und alles Ernstes befehlen / alsofort nach Publication dieses Edicts darnach zu verfahren / und die Grentz- und Ausreuter zu fleißiger Visitation ernstlich anzuhalten / nicht weniger bey denen Ziese- und Accise-Cassen die zulängliche Verfügung zu machen / daß nach Proportion der vorigen Consumtion mehr nicht / als vor künfftig auff den 4. Theil die Ziese und Accise ertheilet werde ; Zu mehrerer Wbrkund dessen haben Dieselbe dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben / und mit Dero Königlichen Insigel zu bedrucken / auch zum öffentlichen Druck zu besodern allergnädigst anbefohlen. Signatum Berlin / den 10. Octobr. 1714.

62



Mr. Wilhelm.

J. W. v. Grumbkow.



Brant'sche Reimart.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Brantseker Boeckman

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Kg 4227

2°

(I)



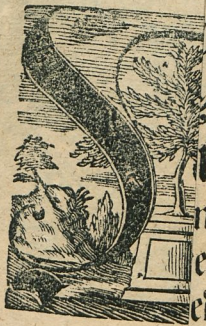
TA-FE

Nr 93 = Handclimphen

Retro U

DA

Zus



Seiner Majestät

höchster König und

in/ daß in Dero Landen
 en läffet / dahero Dieselbe
 edacht seynd / alles nöthige
 vorzukehren, sorgliche Cheurung abge-
 wendet werd entschlossen gewesen / das
 Brandtwein Dieselbe dennoch nach an-

nehmens noch zur Zeit
 andtwein zu brennen
 4. Theil/ dessen was
 ne die Brandtwein
 ihnen Brandtwein
 Majestät allen Dero
 nbten und Magistträ-
 dieses Edicts darnach
 lich anzuhalten/nicht
 en/daß nach Propor-
 Diese und Accise er-
 t eigenhändig unter-
 n Druck zu besodern

62

Im.

J. B. v. Grumbkow.

